

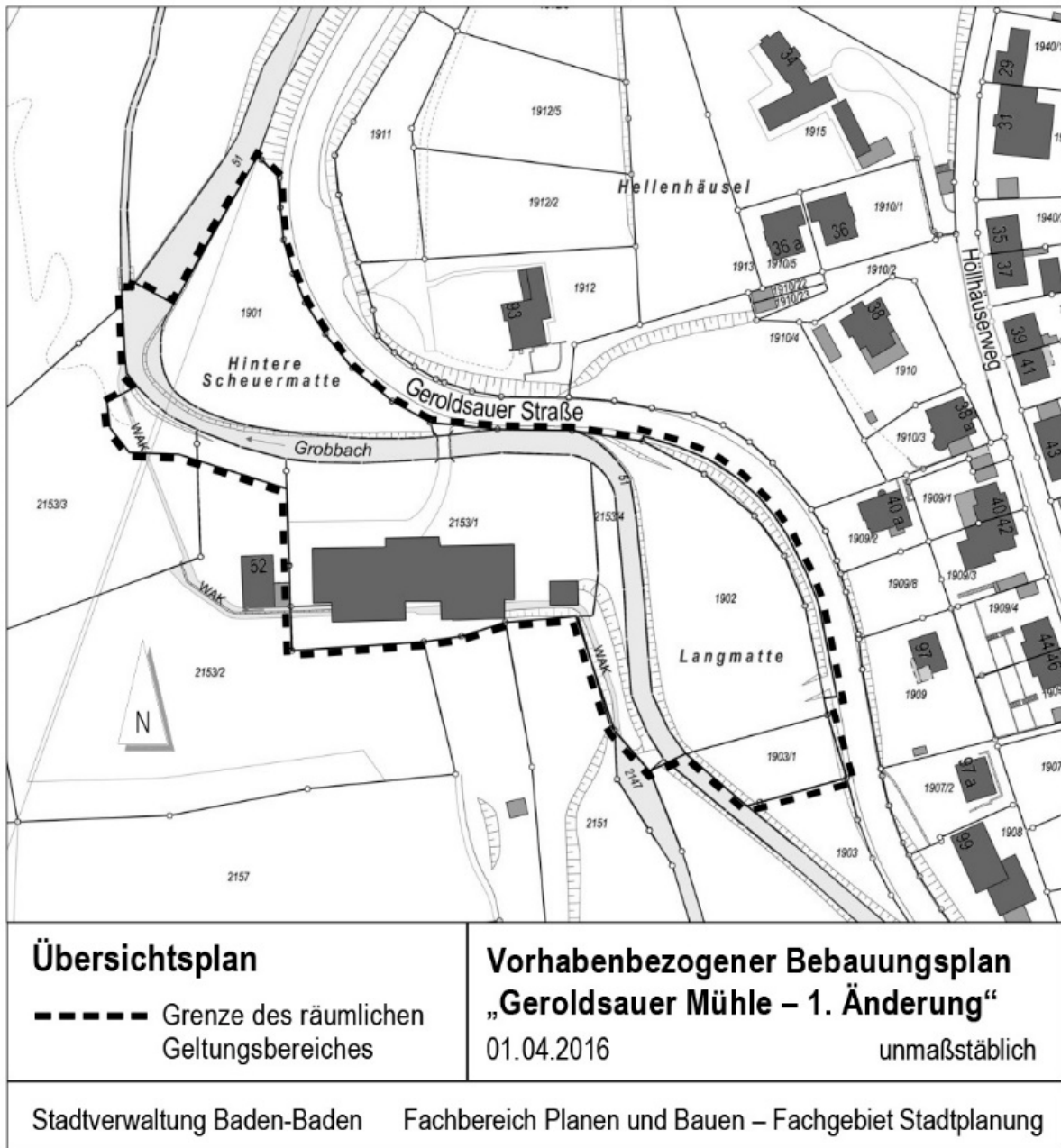
# **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Baden-Baden**

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Geroldsauer Mühle - 1. Änderung“**

Der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2018 die Beschlüsse gefasst,

- den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Geroldsauer Mühle – 1. Änderung“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Geroldsauer Mühle – 1. Änderung“ einschließlich deren Begründungen mit jeweiligem Stand vom 03.09.2018 zu billigen,
- den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Geroldsauer Mühle – 1. Änderung“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Geroldsauer Mühle – 1. Änderung“ einschließlich deren Begründungen mit jeweiligem Stand vom 03.09.2018 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und
- den Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt entsprechend anzupassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Geroldsauer Mühle - 1. Änderung“ befindet sich auf der Gemarkung Lichtental, zwischen den Stadtteilen Lichtental und Geroldsau an der Geroldsauer Straße / B 500 und umfasst die Flurstücke Nr. 1901 („Hintere Scheuermatte“), Nr. 2153/1 (Geroldsauer Mühle), eine Teilfläche der Gewässerparzelle Flurstück Nr. 51 (Grobbach) sowie das Flurstück 1902 („Langmatte“) und ist im nachstehenden Übersichtsplan vom 01.04.2016 gekennzeichnet.



Ziel und Zweck der Planung

Ziel des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Geroldsauer Mühle – 1. Änderung“ ist es, planungsrechtliche Voraussetzungen zum Bau von weiteren 58 Stellplätzen beim Naturparkmarkt und Gasthaus „Geroldsauer Mühle“ zu schaffen, da das derzeitige Stellplatzangebot angesichts der großen Besucherresonanz immer noch nicht ausreicht. Von den geplanten 58 zusätzlichen Stellplätzen sollen 49 Stellplätze im südlichen Anschluss an die bestehende Bushaldebucht bei der Geroldsauer Mühle und 9 Stellplätze im Bereich zwischen den Ein- und Ausfahrten der Bushaldebucht entstehen.

Verfahren

Dem Vorhaben steht der rechtsverbindliche Bebauungsplan VEP „Geroldsauer Mühle“ mit seinen Festsetzungen entgegen und muss zur Umsetzung der Planung in diesem Bereich geändert werden. Die Änderung soll ebenfalls als vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB erfolgen.

Das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegen folgende Informationen vor: Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Umwelt („Umweltbericht“), Schallimmissionsprognose sowie Informationen zu den Retentionsmaßnahmen und zur Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Die Entwürfe zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Geroldsauer Mühle - 1. Änderung“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan und der örtlichen Bauvorschriften einschließlich deren Begründungen sowie die o. g. Informationen und Gutachten liegen

**15.10.2018 bis einschließlich 16.11.2018**

während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Baden-Baden, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden, vor dem Raum 624/625 öffentlich aus. Außerdem sind die Entwürfe zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie den örtlichen Bauvorschriften und die weiteren o. g. Unterlagen unter [www.baden-baden.de/buergerservice](http://www.baden-baden.de/buergerservice) im Internet einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Fachbereich Planen und Bauen, Fachgebiet Stadtplanung, abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen schriftlich mitgeteilt wird, ist die Anschrift der Verfasser zweckmäßig. Die Ergebnismitteilungen werden erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Satzungsbeschluss versandt.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Nicht fristgerechte Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Baden-Baden, den 06.10.2016

Margret Mergen  
Oberbürgermeisterin